

GEMEINDE FULENBACH

Dienstleistungsvertrag

zwischen

Gemeinde Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach, handelnd durch den Gemeinderat, hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten Thomas Blum und den Verwaltungsleiter Jörg Nützi

Auftraggeberin

und

Ruholz AG, Fulenbach, Beschaffung, Vermarktung und Bewirtschaftung von Holz, Weidstrasse 9, 4629 Fulenbach, hier handelnd durch den Verwaltungsrat, vertreten durch den Präsidenten Heinz Suter und den Delegierten des VR Beat Steffen

Auftragnehmerin

betreffend Leistungsauftrag Forst Fulenbach

Bewirtschaftung Forst Fulenbach

I. AUSGANGSLAGE

Nachdem die Gemeindeversammlung im Jahr 2014 beschlossen hat, die Bewirtschaftung des Forstes Fulenbach durch einen externen Unternehmer ausführen zu lassen, hat der Gemeinderat den Auftrag im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Das durchgeführte Submissionsverfahren hat gezeigt, dass die Firma Ruholz AG, Fulenbach mit der Bewertungskonzeption das beste Angebot eingereicht hat. Die Forst- und Allmendkommission wie auch der Gemeinderat Fulenbach haben der Auftragsvergabe einstimmig zugestimmt.

Der Erst-Vertrag hatte eine Gültigkeit von fünf Jahren, d.h. vom 01. Januar 2015 bis am 31. Dezember 2019. Nach fünf Jahren kann der Vertrag mit Beschluss des Gemeinderats um eine weitere Vertragsdauer von fünf Jahren verlängert werden. Die Entsorgungs-, Natur-, Umwelt-, Forst- und Allmendkommission ENUFA möchte nun aufgrund der sehr guten Erfahrungen aus der ersten Vertragsperiode vom Verlängerungsrecht Gebrauch machen und die Verlängerungsoption ziehen. Der Gemeinderat unterstützt dieses Vorgehen und stimmt der Vertragsverlängerung um weitere fünf Jahre zu.

II. RECHTLICHE UND KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN

1. Der vorliegende Vertrag ist ein Auftrag des privaten Rechts und folgt sowohl der materiellen Auslegung wie auch den prozessrechtlichen Regeln nach dem privaten Recht.

Soweit öffentliches Recht nicht ausgeschlossen werden kann, gelten dessen Normen und verfahrensrechtliche Garantien. Als ergänzendes Gesetzesrecht gilt in jedem Fall das Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Der vorliegende Vertrag basiert auf den Verhandlungsergebnissen zwischen der Gemeinde Fulenbach und der Leistungserbringerin. Der aktuell gültige Waldwirtschaftsplan gilt als Richtlinie für die zukünftige Bewirtschaftung und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
3. Der neu definierte Leistungsauftrag basiert auf den kalkulierten Aufwandstunden und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
4. Gleichzeitig mit dem Dienstleistungsvertrag wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag ist vom Dienstleistungsvertrag unabhängig. Gewollte Reflexwirkungen wie abgestimmte Kündigungsfristen, Verlängerungen etc. werden als solche bezeichnet.
5. Gemeinde Fulenbach (Auftraggeberin)
 - Gemeindeordnung Gemeinde Fulenbach
 - Organigramm Gemeinde und massgebender Dienstzweig
 - Reglement Forstbewirtschaftung Fulenbach
 - Budgets der Gemeinde Fulenbach

Seitens der Auftraggeberin handelt der Gemeinderat abschliessend. Für Koordinationsgespräche ist die Entsorgungs-, Natur-, Umwelt, Forst- und Allmendkommission (ENUFA) zuständig.

Die für die Auftragserledigung massgebenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse sind den Parteien bekannt.

6. Firma Ruholz AG, Fulenbach (Auftragnehmerin)
 - Statuten
 - Geschäftsgrundlagen
 - Sicherheitskonzept
 - Stellvertretungskonzept

Seitens der Auftragnehmerin handeln die Vertragsunterzeichner abschliessend. Im operativen Tagesgeschäft zeichnet der Präsident der ENUFA-Kommission verantwortlich.

7. Konzeptionelle Grundlagen
 - Ausschreibungsunterlagen vom September 2014
 - Offerte der Auftragnehmerin vom 22. September 2014

III. VEREINBARTE LEISTUNGEN / SONDERLEISTUNGEN

1. Funktionsgruppen/Produktgruppen/Produkte

Die durch die Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden in Funktionsgruppen gemäss Leistungsauftrag geregelt:

F1: Nutzwald

F2: Dienstleistungen

Die Produktgruppen und Produkte können sich den Bedürfnissen der Vertragsparteien entsprechend verändern. Bei solchen Änderungen wird der Leistungsauftrag einvernehmlich angepasst.

2. In den Funktionsgruppen werden übergeordnete Ziele definiert sowie Leistungen und Leistungsziele vereinbart. An diesen Vorgaben misst sich kurz-, mittel- und langfristig die Beurteilung der vertragsgemässen Erfüllung der vereinbarten Leistungen.
3. Die Anpassungen von Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfolgen auf Wunsch einer der Parteien und werden in der gleichen Form (schriftlich) vereinbart, wie der zugrunde liegende Dienstleistungsauftrag.
4. Sonderleistungen bzw. nicht vereinbarte Leistungen wie beispielsweise Leistungen aus Unwetterschäden, ausserordentlicher Käferbefall oder ähnliches werden frühzeitig oder kurzfristig nach einem unvorhersehbaren Ereignis gegenseitig ausgehandelt.

IV. FORSTLICHE – UND ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ZIELSETZUNGEN

1. Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde und legt mit der Genehmigung des Leistungsvertrages die Bewirtschaftungsstrategie fest. Die ENUFA-Kommission ist fachliche vorgesetzte Stelle der Auftragnehmerin.
2. Der Kanton legt die Zuteilung zur Revierzugehörigkeit fest und bestimmt somit den zuständigen Kreis- bzw. Revierförster. Dem zugewiesenen Revierförster sind die notwendigen Informationen für einen reibungslosen Forstbetrieb abzugeben.
3. Der Gemeinderat wie auch die ENUFA-Kommission erwarten von Seiten der Auftragnehmerin eine weitsichtige und wirtschaftliche Forstpolitik.

V. INFORMATION / AUSKUNFT / EINSICHT

1. Die Auftragnehmerin stellt ein für die Gemeinde geeignetes Rapportwesen zur Verfügung. Die Auftraggeberin erhält uneingeschränktes Einsichtsrecht in dieses Rapportwesen. Die Auftragnehmerin liefert quartalsweise sämtliche Rapporte des geleisteten Auftragsvolumens der Gemeinde unaufgefordert ab. Das Rapportwesen erfolgt grundsätzlich auf dem schriftlichen Weg und ist entsprechend durch den Ressortvorsteher der Auftragnehmerin zu visieren. Für eine ergänzende Informationseinholung können jedoch auch zusätzlich mündliche Rapporte vereinbart werden.
2. Die Auftraggeberin hat jederzeit das Recht, Auskünfte über die Erfüllung des Auftrags bei der Auftragnehmerin mündlich oder schriftlich einzuholen.

VI. QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG

1. Die ENUFA-Kommission kontrolliert die vertragsgemässe Erfüllung des Auftrags in qualitativer und quantitativer Hinsicht und legt dem Gemeinderat einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge vor.
2. Mangelhafte Vertragsausführung ist zu dokumentieren und sofort, spätestens aber einen Monat nach Kenntnis, schriftlich zu rügen. Die Parteien vereinbaren eine Nachbesserungsfrist, nach deren Ablauf die

Auftraggeberin die mangelhafte Ausführung ersatzvornahmsweise verbessern lassen kann. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt die Auftragnehmerin unabhängig ihres Verschuldens an der mangelhaften Ausführung.

3. Bei mangelhafter Ausführung, die ihrer Natur nach nicht verbessert werden kann, hat die Auftraggeberin ein Minderungsrecht, dass sie der Auftragnehmerin innert drei Monaten erklären muss. Die proportionale Höhe der Minderung entspricht dem Minderwert, welcher verursacht wurde. Wenn man sich nicht einigen kann, erfolgt eine Schätzung durch den Richter oder durch einen Experten.
4. Das Sicherheitskonzept der Gemeinde Fulenbach (Weisungen für Fremdfirmen) ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages. Die Auftragnehmerfirma verpflichtet sich, die betrieblichen Sicherheitsbestimmungen wie auch die gesetzlichen Regelungen und Richtlinien EKAS, SUVA und anderen Fachorganisationen bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einzuhalten. Die Auftragnehmerin ist für die Einhaltung der anzuweisenden Weisungen verantwortlich.

VII. LEISTUNG DER GEMEINDE

1. Die Leistung der Auftraggeberin richtet sich nach den pro Produktegruppe bzw. Produkt getroffenen Vereinbarungen. Die Abrechnungsart wird pro Produktegruppe bzw. Produkt definiert. Die folgenden Begriffe finden Verwendung in den Einzelabmachungen und haben die nachfolgend definierte Bedeutung:
 - *Kostendach*: Die Auftraggeberin definiert ein jährliches Kostendach, das nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf.
 - *Netto-Abrechnungsverfahren*: Der Holzverkauf läuft direkt über die Auftragnehmerin und kann mit den erbrachten Leistungen im Nettoverfahren verrechnet werden.
 - *Abrechnung nach Aufwand*: Hier wird die Leistung gemäss Aufwand abgerechnet. Die Leistungseinheit wird mit dem Einheitspreis multipliziert. Bei dieser Abrechnungsart wird im Einzelauftrag der Einheitspreis und die Leistungseinheit definiert.
Bsp.: CHF 720.00 für 8 Mannstunden à CHF 90.00.
 - *Leistungseinheit*: Einheit nach der abgerechnet wird, beispielsweise Mannstunde, Arbeitsrunde, Reinigungstour usw., wobei Maschinen- und Fixkosten inbegriffen sind, wenn nichts Anderes geregelt wird.
2. Die Abrechnung pro Produktegruppe durch die Auftragnehmerin erfolgt jeweils quartalsweise. Die Abrechnungsunterlagen enthalten die entsprechenden Rapportauszüge der erbrachten Dienstleistungen.
3. Die Zahlungen werden mit Rechnungsstellung der Auftragnehmerin gefordert. Die Auftraggeberin prüft die Rechnung und löst die Zahlung binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum aus.
4. Die Auftragnehmerin rechnet gemäss den gesetzlichen Vorgaben über die Mehrwertsteuer ab.

VIII. HAFTUNG

1. Die Auftragnehmerin übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden, die sie gegenüber der Auftraggeberin verursacht. Stellt die Auftragnehmerin Schäden am Eigentum der Auftraggeberin fest, meldet sie dies unverzüglich weiter.

2. Die Auftragnehmerin haftet überdies für alle Schäden, die sie, sei es durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz, Dritten gegenüber in Ausübung des Auftrags verursacht.
3. Die Auftragnehmerin haftet direkt oder indirekt für Schäden, die sich aus der Schlechterfüllung des Vertrags ergeben.
4. Wird die Auftraggeberin von einem Dritten aus einer Art der Auftragserledigung ins Recht gefasst, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, im Prozess zu intervenieren. Der Rückgriff bleibt vorbehalten.

IX. VERSICHERUNGEN

1. Die Auftragnehmerin versichert sich derart, dass sie ihren Haftpflichten nachkommen kann.
2. Der Rahmen der Haftpflichtversicherung beträgt mindestens 10 Millionen Franken. Die Auftragnehmerin legt der Auftraggeberin vor Antritt des Auftrags eine entsprechende Haftpflichtversicherungspolice vor.
3. Die Auftraggeberin kann jederzeit Einsicht in die versicherungsrelevanten Unterlagen nehmen.

X. GELTUNGSDAUER

1. Der Vertrag wird für eine Dauer von fünf Jahren (2020-2024) abgeschlossen.
2. Verlängerungen des Vertragsverhältnisses über die fünf Jahre hinaus sind nicht ausgeschlossen.
3. Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrags entscheidet die Auftraggeberin über die Weiterführung des Vertrags. Spätestens 10 Monate vor Ablauf wird ein allfälliges neues Ausschreibungsverfahren eingeleitet.

XI. AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

1. Der Vertrag wird durch Zeitablauf oder gegenseitig übereinstimmende Willensäußerung aufgelöst.
Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgelöst werden.
2. Wirkungen auf Einzelaufträge: Mit der Auflösung des Rahmenvertrags gelten die Einzelaufträge als auf den gleichen Zeitpunkt gekündigt. Sie bedürfen keiner einzelnen Kündigungen mehr.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der diesem Dienstleistungsvertrag zu Grunde liegende Leistungsauftrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.
3. Ansprüche aus diesem Vertrag sind bei den zuständigen Zivilgerichten anzubringen. Als Gerichtsstand wird Fulenbach bestimmt.

4. Die Firma Ruholz AG erfährt aus diesem Auftrag für andere Submissionsgeschäfte keine Einschränkungen.
5. Der vorliegende Dienstleistungsvertrag hat erst Gültigkeit, wenn der Gemeinderat ihn genehmigt und ihn beide Parteien rechtsgültig unterzeichnet haben.
6. Der Vertrag wird in zwei Originalen unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Die Parteien

Fulenbach, 13.06.19

Fulenbach, 22.07.2015

Die Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin

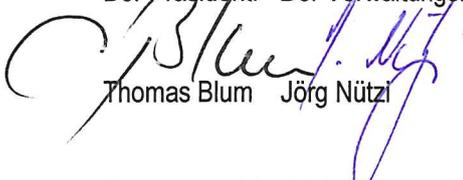
GEMEINDERAT FULENBACH

RUHOLZ AG FULENBACH

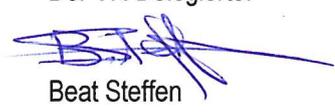
Der Präsident: Der Verwaltungsleiter:

Der VR-Präsident:

Der VR-Delegierte:


Thomas Blum Jörg Nützi

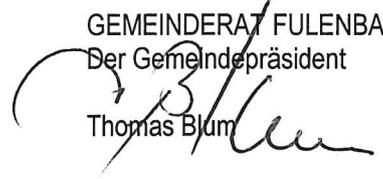

Heinz Suter


Beat Steffen

Genehmigt: 12.06.2019

GEMEINDERAT FULENBACH

Der Gemeindepräsident


Thomas Blum


Die Bereichsleiterin Administration

Claudia Siegenthaler

Anhänge:

- Leistungsauftrag
- Waldwirtschaftsplan
- Sicherheitskonzept Gemeinde Fulenbach